



S/SN Ad/ME

JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIENBetreff GESETZENTWURF
Z! GE/9

Datum: 24. JUNI 1985

Verteilt 26. Juni 1985 groß

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

6 - 20 Mitterlehner/330

20. Juni 1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studien an den UniversitätenEntwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an HochschulenBezug: BMWF GZ 68 251/1-15/85
vom 28.03.1985

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer weiteren zu den
Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
bzw. einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen abgegebenen Stellungnahme.

(Hofrat Dr. iur. Oskar Köckinger)

UNIVERSITÄTS DIREKTOR

Beilage: 25

Telex 2 2323
Telefon 0 73 2 / 23 13 71,
23 23 81, 23 13 81

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Institut für Chemische Technologie
Anorganischer Stoffe

o. Univ. Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. GERHARD GRITZNER

A-4040 LINZ-AUHOF
Telefon (0732) 23 13 81 KI 704

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

über die
Studien- und Prüfungsabteilung der
Johannes-Kepler-Universität Linz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Prof. G/Ho

1985 06 07

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten.

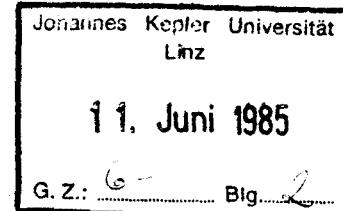
Sehr geehrte Herren!

Beiliegend finden Sie die von der Institutskonferenz des Institutes für Chemische Technologie Anorganischer Stoffe in der Sitzung vom 20. Mai 1985 einstimmig beschlossene Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen sowie eine Stellungnahme meinerseits zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten.

Technische Universität Lübeck

Mit vorzüglicher Hochachtung

(o. Prof. Dipl. Ing. Dr. G. Gritzner)



STELLUNGNAHME

ZUM

BUNDESGESETZ MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE ABGELTUNG VON
LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN AN HOCHSCHULEN GEÄNDERT WIRD

=====

Die Institutskonferenz des Institutes für Chemische Technologie Anorganischer Stoffe lehnt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetzblatt über die Abgeltung von Lohn- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, in der vorliegenden Form ab.

BEGRÜNDUNG:

Die im Entwurf verlangte Anwesenheit von 10 (zehn) Studierenden stellt für Studienrichtungen, bei denen nur eine kleine Zahl von Studierenden inskribiert sind, eine unzumutbare Einengung der Lernfreiheit und der Vielfalt der Lehrmeinungen dar. In derartigen Studienrichtungen - und dazu gehören vor allem technisch ausgerichtete Studienrichtungen - wird es unmöglich für Spezialgebiete Vortragende aus der Industrie zu bekommen. Überschneidungen von Wahllehrveranstaltungen und berufstätige Studierende können ein Absinken der Zahl der anwesenden Studierenden unter zehn bewirken.

Die als Begründung angeführte Erleichterung der Universitätsverwaltung führt zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes jener Personen an der Universität, die sich eigentlich vorwiegend mit Lehre und Forschung befassen sollten. Da in der vorgeschlagenen Änderung nur Studierende gezählt werden dürfen, sind jene Personen, die ohne Inskription an Lehrveranstaltungen teilnehmen, bei der Feststellung der Zahl der Teilnehmer nicht zu berücksichtigen. Dies kann aber nur durch eine Überprüfung der Studienausweise geschehen. Weiters ist festzuhalten, daß der Durchschnitt erst am Ende der Semester festzustellen ist. Gerade gegen Semesterende beginnen sich Studierende auf Prüfungen vorzubereiten, was zu einer verringerten Teilnahme an den Lehrveranstaltung führt. Dies könnte bedeuten, daß bei Absinken des Durchschnittes unter zehn, der Vortragende am Ende seiner Tätigkeit als Lehrbeauftragter feststellen muß, daß er seine Arbeit unentgeltlich gemacht hat. Ein einziger derartiger Fall würde es äußerst schwer machen, weitere Lehrbeauftragte aus der Industrie sowie der außeruniversitären Einrichtungen für praxisbezogene und für die Vorbereitung der Studierenden auf ihr späteres Berufsleben äußerst wichtigen Lehrveranstaltungen zu gewinnen.

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, bedingt durch eine allfällige Änderung des AHStG durch den Gesetzgeber, ist keinesfalls notwendig, da ja auch für den Fall, daß der Gesetzgeber die Semester-Studienrichtungsinskriptionen als geeignet für Österreichs Universitäten erachtet, weiterhin - wenn auch in anderer Form - inskribiert werden kann.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten
=====

Ein derartiges Bundesgesetz sollte zuerst von den Gedanken der universitären Lehre und Forschung, und nicht nur von den Gesichtspunkten der Universitätsverwaltung her getragen werden. Die Verwaltung ist ein notwendiger Teil, nicht aber der bestimmende Faktor der Lehre und Forschung an Universitäten. Änderungen, die vielleicht die Verwaltung der Universitätsdirektion verringern, dafür aber die administrative Tätigkeit jener Personen, deren Aufgabe hauptsächlich die Lehre und Forschung sein sollte, erhöhen, sind abzulehnen. Wenn in dem Beiblatt festgestellt wird, daß es zu diesem Entwurf keine Alternativen gäbe, so kann dem aus meiner Sicht nicht zugestimmt werden. Es wird auch zu prüfen sein, ob durch diesen Entwurf keine zusätzlichen Kosten, wie z.B. im Bereich der Prüfungstätigkeit, aber auch in versteckter Form durch überhöhte Administration im Lehr- und Forschungsbereich der Universitäten, entstehen.

Es ist sicher nicht leicht, innerhalb der kurzen Frist von etwa vier Wochen, die mir zur Stellungnahme eines doch recht umfassenden Gesetzentwurfes zur Verfügung stehen, neben der Lehr- und Forschungstätigkeit eine klare und erschöpfende Stellungnahme abzugeben.

Da ein Allgemeines Universitäts-Studiengesetz - auch für Nichtjuristen und Personen außerhalb der Universitätsverwaltung - ein wichtiges Gesetz ist, werden im folgenden einige Kommentare und Fragen zu den einzelnen Punkten, in der Reihenfolge in der sie im Entwurf angeführt sind, dargeboten.

"§ 3(2): Dies ist ein schwer verständlicher Absatz. - Was sind "Lehreinrichtungen"?

Die kommentarlose Übertragung von Lehraufgaben und Forschungsaufgaben der Inhaber von Lehrkanzeln, die ja einem im Dekret festgelegten Auftrag haben, auf Universitätsorgane, scheint mir schwierig. Auch werden die im § 2 angeführten Grundsätze wohl kaum durch Organe sondern nur durch Personen verwirklicht.

§ 4(1)8: Warum sollen die Themenbereiche von Diplomarbeiten und Dissertationen in besonderen Studiengesetzen geregelt werden?

"und der Themenbereiche" wäre zu streichen.

§ 4(5)3: Freifächer sollten wirklich frei-wählbare Fächer sein.

Gibt es nun zwei Arten von Freifächern: empfohlene und nicht-empfohlene Freifächer? Dieser Teil ist aus dem Entwurf zu streichen.

§ 5. 3: Warum sollen Personen, die ein Studium an der Universität abgeschlossen haben, bei der Teilnahme an Universitätslehrgängen und Universitätskursen als Gasthörer, andere Personen aber als außerordentliche Hörer zugelassen werden?

Der Begriff des Gasthörers ist im AHStG für Personen gedacht, die nur einzelne Prüfungen (Kolloquien?) ablegen wollen. Sollte man diesen Begriff nicht in der alten Form beibehalten?

§ 6: Dieser Paragraph - wie auch einige der folgenden - enthalten Bestimmungen, die sich auf die Prüfungen beziehen.

Dies ist einer der schwierigsten Punkte, weil sich gerade dabei die meisten Probleme ergeben. Hier ist eine klare, allgemein verständliche Regelung notwendig, wie immer man sie auch festlegt. Unfair wäre es, wenn einige Studierende durch Ausnutzung unklarer gesetzlicher Formulierungen Leistungsnachweise, die andere Studierende sehr wohl erbringen müssen, und die auch mit dem Diplomgrad allgemein verbunden werden, umgehen können.

Weiters ergibt sich die Frage, ob der Gesetzgeber beabsichtigt, den Studierenden die Möglichkeit zu geben an den Österreichischen Universitäten jeweils nach dem "mildesten" Prüfer Ausschau zu halten. Es steht dem Gesetzgeber frei, sich dahingehend zu entscheiden. Die Entscheidung sollte aber klar formuliert werden.

§ 6(2)2: Dieser Paragraph stellt nicht klar fest, ob man nur an der Universität, an der man zum Studium zugelassen wurde, bei Lehrveranstaltungen des gleichen Faches, den Prüfer frei wählen kann oder ob man - i.V. mit § 7(4)1 - die Prüfer auch aus Angehörigen verschiedener Universitäten wählen kann.

Auf § 7(4)1 wird gesondert eingegangen.

§ 6(2)1: Der Begriff "Hochschule" ist im Allgemeinen Universitätsgesetz nur teilweise berechtigt.

Gilt § 6(2) für Universitäten nicht?

§ 6(2)3: "Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Wahlfächern durch solche anderer zu ersetzen."

Dazu hat das Bundesministerium bisher einige Male die Ansicht vertreten, daß ein nachträglicher Austausch von Fächern, deren Prüfung mit negativem Erfolg abgelegt wurde, nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich sei.

Sollte diese Ansicht durch das Allgemeine Universitätsstudiengesetz wieder geändert werden? Dies wäre auch ein Widerspruch zu § 20(2).

Im AHStG ist weiters das Recht für Studierende festgehalten, bis Ende des zweiten, folgenden Semesters Kolloquien abzulegen. Ein derartiger Passus ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Das Weglassen dieser Formulierung ist wahrscheinlich durch den unglücklichen Übergang auf die Studienrichtung-Semesterinskription zurückzuführen. Daraus ergeben sich jedoch einige Schwierigkeiten:

Verläßt z.B. der Leiter einer Lehrveranstaltung die Universität, so hat der Student nun wohl unbeschränkt das Recht, weiterhin von ihm an der Universität (§ 32 (9)) geprüft zu werden. Irgendjemand wird dann wohl die Reisekosten tragen müssen. Außerdem kann man dann bei Vorlesungen, in denen die Lehrinhalte stets auf den neuesten Stand gebracht werden, als Student wohl auch verlangen, über den Stoff, der vor etlichen Jahren aktuell war, geprüft zu werden.

§ 6(2)8: Hier gehört nach "seiner Lehrbefugnis""gem. § 23(1) lit.(a) UOG" eingefügt.

§ 6(3) : Auch Personen, die Lehrveranstaltungen besuchen und nicht zu den Studierenden gehören, sollten verpflichtet werden, die Hausordnung und Benutzungsvorschriften einzuhalten (sh. § 15(1))

§ 7(2) : Der Passus über die Entscheidung eines Rektors, der für andere Rektoren bindend sein soll, ist höchst unklar.

Bestimmt der Rektor, der zuerst entscheidet, die Vorgangsweise aller anderen Rektoren?

§ 7(4)1: Man kann immer eine Lehrveranstaltung finden und in den Studienplan aufnehmen die an der Universität nicht regelmäßig angeboten wird.

Damit kann man auch an verschiedenen Universitäten zugelassen werden. Hier gilt wieder das unter § 6(2)2 Gesagte.

§ 9(8)2: Warum werden Geschwister bei unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Hauptberechtigten einbezogen, bei verheirateten Hauptberechtigten hingegen nicht?

§ 14 : Die vorgeschlagene Änderung der Inskription von einer Lehrveranstaltungsinskription auf die sogenannte Studienrichtungs-Semesterinskription verschiebt nur die Verwaltungsarbeit von der Universitätsverwaltung zu den Universitätslehrern. Es muß im Zeitalter der fortgeschrittenen Computertechnik möglich sein, die Lehrveranstaltungsinskription EDV-mäßig so durchzuführen, daß dadurch nahezu keine Belastung auftritt. Durch das Ersetzen von "inskribiert" im AHStG durch "besucht" im vorliegenden Entwurf, wird die Lernfreiheit wesentlich eingeengt. Beson-

ders berufstätige Studierende werden dadurch deutlich benachteiligt. Wir sollten bei einem Universitäts-Studiengesetz bleiben und nicht zu einem Pflichtschul-Studiengesetz übergehen!

Wenn im Vorblatt zu diesem Entwurf auf sicher unübliche Einzelfälle, bei denen einige Studierende in einem Semester mehr als 200 Wochenstunden an Lehrveranstaltungen inskribiert haben, hingewiesen wird, so ist zu bedenken, daß durch den vorgeschlagenen Übergang zur Studienrichtungs-Semester-Inskription schon dadurch die Studenten automatisch mehr als 200 Stunden belegen werden. Wo der hochschulplanerische Fortschritt liegen soll, ist nicht ersichtlich. Ob dadurch wesentliche Ressourcen freiwerden, ist zu bezweifeln, da ja in folgenden Paragraphen der administrative Aufwand bedeutend erhöht wird.

Man sollte die Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen an Universitäten – unter welchen Argumenten immer – nicht einführen!

Wenn die Inskription als Einschreibung für die im Studienplan des betreffenden Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gilt, die im jeweiligen Semester abgehalten werden, sind überhaupt keine Rückschlüsse mehr möglich. Seitens der Institute müßten dann persönliche Anmeldungen verlangt und Anwesenheitlisten geführt werden. Damit wäre eine unzumutbare administrative Belastung der Institute und der Leiter der Lehrveranstaltungen verbunden. Weiters können die Studierenden Freifächer aus den Studienplänen anderer Studienrichtungen nur noch durch Inscribieren dieser Studienrichtung belegen. Anstelle der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen käme es dann zur Inskription verschiedener Studienrichtungen!

§ 14(3)2: Im Vorblatt wird darauf hingewiesen, daß jene Hochschultaxen, die von Studierenden für jede einzelne Lehrveranstaltung eingehoben wurden, durch das Hochschultaxengesetz 1972 außer Kraft gesetzt wurden. (Ein angeblich gewichtiges Argument für die Einführung der Studienrichtungs-Semester-Inskription)!

Damit wäre aber auch § 14(3)2 zu streichen.

§ 15(2) : Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem AHStG.

Im AHStG ist noch Aufnahme nach Leistungsgraden im Falle von Platzmangels möglich. Platzmangel ist eine bedauerliche, aber manchmal auftretende Situation. Es ist zu überlegen, ob ein Wettlauf um die Anmeldung tatsächlich besser ist als eine Aufnahme nach Leistungsgraden. Hier sollte die Formulierung nach § 10(4) AHStG. beibehalten werden.

§ 17(3)9 wäre zu streichen.

§ 18(5) : Diplomgrade sollten nur für Diplomstudien, nicht aber für Aufbaustudien verliehen werden (Inflation der Titel).

§ 21(1) : Wozu gibt es noch eine Auflistung von Lehrveranstaltungen, wenn man zum Unterschied vom AHStG diese nicht mehr definieren kann.

§ 21(1)9,10: wären zu streichen, weil es sich hier um Kombinationen bereits angeführter Lehrveranstaltungen handelt.

§ 21(3) : wäre zu streichen. Mit den im § 21(1) 1-8 angegebenen Lehrveranstaltungen muß das Auslangen gefunden werden. Wie wird die Teilnahme oder das erworbene Wissen einer nicht zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung nachgewiesen?

§ 21(5) : Es können doch nicht für jedes Pflicht- und Wahlfach Übungen oder Proseminare vorgesehen werden! Weiters gibt es noch Praktika, die in manchen Studienrichtungen wesentliche Teile der Ausbildung darstellen und nicht aufgezählt wurden.

§ 22(2) : Die Durchführung dieser Bestimmung ist nur möglich, wenn dafür vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entsprechende Lehraufträge zur Verfügung gestellt werden. In vielen Bereichen der Universitäten überwiegen die Lehraufgaben und die Verwaltungstätigkeit bereits derartig, daß kaum Zeit für die Forschung vorhanden ist. Eine Zwangsverpflichtung zu weiteren Lehren durch die zuständigen Universitätsorgane für Unterrichtsversuche sollte im Gesetz nicht vorgesehen werden!!

§ 22(2) : wäre zu streichen.

§ 23: Auf Grund dieses Paragraphen wäre es möglich, daß Personen mit 17 Jahren bereits "akademisch geprüfte ..." sind, in einem Alter, in dem die Studierenden im allgemeinen noch nicht einmal immatrikulieren können.

§ 24(1) : Die Weihnachtsferien sollten weiterhin - wie im AHStG. - am 7. Januar enden, schon um das übermäßig Verkehrsaufkommen am 6. Januar zu reduzieren.

§ 24(2) : Bocklehrveranstaltungen müssen oft erst nach Semesterbeginn durchgeführt werden und sollten daher von der Verpflichtung des Beginnes zu Semesteranfang ausgenommen werden.

Das Abhalten von Lehrveranstaltungen in den Ferien soll an die Zustimmung der Studierenden und der Universitätslehrer gebunden werden. Dies sollte stets ein Ausnah-

mefall bleiben, weil die Ferien die letzte Zeit sind, in denen in vielen Fächern noch Forschung betrieben werden kann.

§ 26: Die Anrechnung von Prüfungen kann einen Problempunkt darstellen. Da im AHStG und auch im vorliegenden Entwurf die Anrechnung von Prüfungen auch dann erlaubt ist, wenn die entsprechende Prüfung an der Universität nicht bestanden wurde, ergibt sich die Möglichkeit, immer wieder Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen für die nicht bestandene Prüfung anrechnen zu lassen. Damit ergibt sich eine Alternative zur kommissionellen Prüfung. Die bestimmung, daß die Lehrveranstaltungen gleichwertig sein müssen, ist wirkungslos, weil dies letztlich durch eine einfache Mehrheit in der Studienkommission beschlossen wird. Selbst wenn ein derartiger Beschuß rechtswidrig ist, ist jedenfalls der ausgestellte Bescheid rechtskräftig. Irgend ein Fach einer anderen Studienrichtung, für das man in einer Kommission eine Mehrheit findet, gibt es immer. Die Problematik liegt dann darin, daß der an der Universität zuständige Leiter der Lehrveranstaltung keinerlei Mitspracherecht bei dieser Entscheidung hat, wenn er nicht zufällig Mitglied der Studienkommission ist. Auch in diesem Fall kann er seine Ansicht nur äußern, wenn nicht schon in erster Instanz entschieden wird. Die Möglichkeit der Anrechnung anstelle einer Wiederholung einer Prüfung oder einer kommissionellen Prüfung im Sinne von § 34(1) dürfte allgemein bekannt werden. Wenn der Gesetzgeber dies - trotz immer lauter werdender Forderungen nach Leistung - wünscht, so sollte einfach der § 34(1) aus dem Entwurf herausgenommen werden.

§ 26(7) : verlangt nicht einmal mehr, daß es sich für derartige Anrechnungen um Lehrveranstaltungen an Universitäten handelt.

§ 26(3) und § 26(7) wären zu streichen.

Dadurch wird impliziert, daß nicht-universitäre Einrichtungen Universitäten gleichwertig sind. Damit ist durch Mehrheitsbeschuß einem Anrechnungsmissbrauch Tür und Tor geöffnet.

§ 28(5) : Diplomprüfungen setzen ein Diplomstudium voraus. Kurzstudien, Erweiterungstudien und Aufbaustudien sollten durch Abschlußprüfungen beendet werden.

§ 30: Es gibt neben Diplomarbeiten und Dissertationen noch andere wissenschaftliche Arbeiten. Die Überschrift sollte auf Diplomarbeiten und Dissertationen geändert werden.

§ 30(2) : Der Begriff der Approbation ist in diesem Gesetz nicht erläutert.

Nach § 30(2) und (3) 2. Satz, scheint die Approbation nicht mehr notwendig. Was wird mit der Approbation bezweckt?

§ 30(3) : Da nun Diplomarbeiten, Dissertationen (und Habilitationen gem. UOG) als Gruppenarbeiten möglich sein sollen, ist keinerlei eigenständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb akademischer Grade mehr notwendig. Dies ist äußerst bedauerlich, denn wenn ein Beitrag eines Einzelnen deutlich abgrenzbar ist, so kann man daraus auch eine eigenständige Arbeit bilden.

§ 30(4) : wäre zu streichen.

§ 30(5) : Das Wort "Approbation" ist nicht definiert. Die Zulassung zur abschließenden Prüfung sollte an eine positive Beurteilung der Diplomarbeit bzw. der Dissertation gebunden sein. Weiters sollte Zeile fünf "dem das Thema der Diplomarbeit bzw. der Dissertation zuzuordnen ist" lauten.

§ 30(6) : Auch den Beurteilern sollten Exemplare zur Verfügung gestellt werden!

§ 31(5) : "außerberufliche" sollte gestrichen werden.

§ 31(8) : Approbieren die Gutachter die Dissertation?

§ 31(12) : wäre zu streichen.

Sollen mit diesem Absatz "Wanderprüfer" eingeführt werden, die über Dienstreisen und Prüfungstaxen Österreichs Universitäten regelmäßig besuchen?

Dies macht in Verbindung mit den Anrechnungsmöglichkeiten das Prüfungssystem zur Farce. Wozu sind kommissionelle Prüfungen überhaupt vorgesehen?

§ 32(4) : ist etwas umständlich formuliert.

Für Einzelprüfungen, die meist auf Grund persönlicher Vereinbarungen stattfinden, sollte eine einfachere Vorgangsweise ermöglicht werden. Neu für kommissionelle Prüfungen scheint der vorgeschlagene Text sinnvoll.

§ 32(5) : Der zweite Satz ist unnötig. Er beschäftigt das Fakultätskollegium unnütz. Hier wäre eine kommissionelle Prüfung sinnvoller!

§ 33(2) : Dieser Absatz verhindert eine höheres Bewerten der letzten Leistung und verhindert, daß einem Studierenden, der sich z.B. zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil stark verbessert hat, dafür entsprechend Anerkennung zu Teil wird.

§ 33(3) : stellt eine zu starke Reglementierung dar. Hier muß gewichtet werden. Eine mehrstündige Vorlesung muß mehr Gewicht haben als ein einstündiges Praktikum oder eine Exkursion. Diese Fassung ist praxisfremd.

§ 33(4) : Warum sollte irgend ein Prüfer abbrechen, wenn er dann dafür einen Bescheid ausstellen muß (§ 46(2)) und sich damit den ganzen Instanzenzug einhandelt?

§ 34(1) : Wenn jemand nach mehrmaligem Prüferwechsel und Anrechnungsversuchen tatsächlich zu einer kommissionellen Prüfung kommt, mag dieser Absatz Bedeutung haben. Er dürfte aber in Zukunft kaum mehr zum Tragen kommen.

§ 34(3) : "Wissenschaftliche Arbeiten" sollen durch "Diplomarbeiten und Dissertationen" ersetzt werden.

§ 38(1) : Technische Studienrichtungen sollen weiterhin mit dem Diplomgrad "Diplom-Ingenieur (Dipl.Ing.)" abgeschlossen werden.

§ 38(2) : sagt richtig, daß Diplomgrade für Diplomstudien und nicht für Aufbau-studien (§ 18(5)) verliehen werden sollen!!

§ 39(1) : Für technische Studienrichtungen soll "Dr.techn." beibehalten werden!

§ 45: Soweit wie möglich sollten Verfahrensvorschriften im neuen Gesetz selbst geregelt werden. Das umständlich zu handhabende AVG und das Zustellgesetz sind nur administrative Belastung der in Lehre und Forschung tätigen Personen.

§ 45(2) : erleichtert scheinbar die Zustellung bezüglich Reprobationsfristen, bestätigt aber öffentlich, wer Prüfungen nicht bestanden hat. Dies mag im Falle von kommissionellen Prüfungen noch zutreffend sein, verliert aber die Bedeutung bei der Vielzahl von Einzelprüfungen. Es war bisher üblich, auf dem Prüfungsschein, auf dem das "nicht genügend" festgehalten wurde, auch die Reprobationsfrist festzulegen. Für Einzelprüfungen ist dies ausreichend.

Das Ausstellen von Bescheiden für Reprobationsfristen, an die sich - bei Wahl eines anderen Prüfers für die Wiederholung der Prüfung - sowieso niemand halten wird, ist unnütz.

Wenn der Gesetzgeber schon Fristen für die Reprobation festlegt, so muß dem Prüfer die innerhalb dieser Grenzen festzulegende Zeit freibleiben.

§ 46(2) : Auf die Problematik der Bescheide bei Entscheidungen gem. § 33(4) und § 34(3) wurde bereits eingegangen.

10.6.1985